

Zwischen Erfolg und Unterdrückung

Der Aufstieg der Zivilgesellschaft im Ostseeraum 1760–1810

Projektbericht

Im März 1803 erließ der schwedische König Gustav IV Adolf eine Verordnung durch die das organisierte Gesellschaftswesen zum ersten Mal seit der Gesetzgebung gegen pietistische Gemeinden im Jahr 1726 staatlicher Regulierung unterworfen wurde. Unter Androhung von Geldstrafe oder ihrer Zwangsauflösung sollten die Ordensgesellschaften, eine Organisationsform die sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer grösser gewachsen hatte und für die ich im Folgenden einige Charakteristika präsentieren werde, ihre Existenz den Behörden melden. Davon ausgenommen war der Freimaurerorden (sowie unmittelbar danach aber nicht in der Verordnung genannt) der sogenannte *Ordre de Charpentiers*, Zimmermannsorden, die beide unter königlicher Patronage standen. Die oberste Polizeibehörde in Stockholm wurde damit beauftragt das Resultat dieser Untersuchung zusammenzustellen die im gesamten Reichsgebiet – Finnland natürlich noch immer dazugehörend – erfolgte. Das Ziel war vor allen Dingen festzustellen ob nicht etwas innerhalb dieser Gesellschaften „gegen die Moral, Religion und Gesellschaftsordnung verstoßen könne“. Und die Gesellschaften wurden angehalten „schriftliche Erläuterungen über das Ziel des Ordens und aller seiner Eides- oder Verpflichtungsformulare“ abzulegen und einzusenden.

Außerdem wurden die Behörden berechtigt, die Zusammenkünfte der Gesellschaften un- eingeschränkt zu betreten. Als ein Resultat der Verordnung meldeten nicht weniger als 38 Gesellschaften ihre Existenz an. Dazu kommt eine Gesellschaft, die sich direkt mit dem König in Verbindung setzte, aber von der Polizei- behörde nicht verzeichnet wurde. Weiterhin ist festzustellen, dass nicht aus allen Teilen wie vorgesehen Berichte eintrafen. Städte wie Helsingfors/Helsinki und Karlskrona wo neben den Freimaurerlogen jeweils zirka fünf weitere Ordensgesellschaften vorhanden waren, fehlen also in der Liste. Für die große Mehrzahl von ihnen sind die relativ fülligen Antworten als Quellenmaterial erhalten geblieben. Jedoch hat sich die historische Forschung bisher noch nie mit diesen Quellen befasst.

Wer waren die Frauen und Männer die sich freiwillig im diesem frühen Vereinswesen außerhalb Staat, Kirche und Familienbande organisierten? Welche Interessen führten sie dazu sich zu vereinigen und welche Werte wurden miteinander geteilt, durch gemeinsame Aktivitäten und Praktiken? Wie gestaltete sich die Relation der Gesellschaften zur politischen Macht? Und warum auf einmal, zu diesem Zeitpunkt, war die Regierung des schwedischen Königs Gustav IV. Adolf plötz-



Professor Dr. Andreas Önnersfors war von April bis September 2016 Alfred Krupp Junior Fellow. Er ist Associate Professor an der Universität Göteborg.

Andreas Önnersfors ist Associate Professor für das Fach Ideen- und Wissenschaftsgeschichte an der Universität Göteborg, Schweden. Er lehrt dort in der akademischen Grundausbildung des Faches sowie in den digital und medical humanities. Seine Forschungsschwerpunkte sind die Kultur- und Wissenschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts und ihre transnationale Dimensionen.

Ein besonderer Schwerpunkt stellt die Erforschung so genannter „geheimer“ Gesellschaften dar. Des weiteren widmet er sich der Presse- und Buchgeschichte sowie dem historischen Übersetzerwesen. Andreas Önnersfors ist Mitglied der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste in Salzburg und Vorsitzender der schwedischen Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte.

Kurzvita

»Freiwillige Organisation im Ostseeraum um 1800: historische Grundlagen der diskursiven Demokratie und Zivilgesellschaft

Im März 1803 erließ der schwedische König Gustav IV Adolf eine Verordnung mit der das schwedische organisierte Vereinswesen staatlich reguliert wurde. Im Zuge der Verordnung erklärten 38 Gesellschaften ihre Existenz und für die Mehrzahl sind die Schreiben an die oberste schwedische Polizeibehörde im Quellenmaterial erhalten geblieben. Ausgangspunkt des Projektes bildeten daher folgende Fragen: Welche waren die Männer (und Frauen) die sich freiwillig, außerhalb von Staat, Kirche, Gemeinde und Familie organisierten? Welche Interessen führte sie dazu sich zu vereinigen und welche Werte teilte man miteinander durch verschiedene Aktivitäten und Praktiken? Wie gestaltete sich das Verhältnis zur politischen Macht? Während der Projektarbeit wurde primär das schwedische Quellenmaterial aufgearbeitet und dabei ideologische Positionen, Aktivitäten und Organisationsfor-

men des organisierten Gesellschaftswesens bestimmt. Dabei war es notwendig auf die gesamteuropäische Lage um 1800 Rücksicht zu nehmen. Denn die Einschränkung der erst beginnenden bürgerlichen Selbstorganisation war keinesfalls ein schwedischer Sonderfall sondern erfolgte fast zeitgleich mit ähnlichen Initiativen in Preußen, England und Russland. Im Vergleich zu den früheren Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts bedeutete die Französische Revolution eine Zäsur. Eine frühere normative Unterstützung aufgeklärter Geselligkeit im Namen eines moralischen und kulturellen Programms der Aufklärung wandelte sich in Skepsis, ausgelöst durch die radikale Politisierung der 1780-er und 1790-er Jahre. Erst nun erfolgt eine klarere Ausdifferenzierung zwischen staatlicher politischer Macht und dem Spielraum der freiwilligen Selbstorganisation der Zivilgesellschaft.

Fellow-Projekt



Abb. 1: Das Ablegen eines Freimaurereides (Ausschnitt aus einem frz. Druck 1745)

lich so an der Selbstorganisation ihrer Bürger interessiert?

Mein Projekt zum Aufstieg der Zivilgesellschaft im Ostseeraum nahm von diesen konkreten Fragen zu dem schwedischen Quellenfund seinen Anfang aber wurde komparativ auf die Zustände in anderen Staaten des Ostseeraums und der europäischen Großpolitik abgeglichen. Es ging mir dabei um die in den Gesellschaften vermittelten Werte, ihre Aktivitäten und Organisationsformen um dadurch unser Wissen zur politischen Kultur in Schweden und im Ostseeraum zu präzisieren. In wie weit ist es möglich, dass diese Organisationen die Basis für die Zivilgesellschaft und einer diskursiv angelegten Demokratie bilden

ten, also einer Gesellschaftsordnung die auf Teilnahme und Verhandlung zentraler Werte aufgebaut ist?

In der bisherigen Forschung ist der gegenwärtige häufig vertretene Stand, dass die Entwicklung der Zivilgesellschaft insgesamt und des Vereinswesens insbesondere sich kongruent mit dem „nationalen Projekt“ des 19. Jahrhunderts entwickelt. Damit gemeint ist, dass die Industrialisierungs- und die Modernisierungsprozesse herkömmliche Formen der Sozialisierung und Vergesellschaftung obsolet machten und der Drang nach neuer Gemeinschaft sich in einer auf Interessen angelegten Strukturierung des Lebens entlud, dies gleichzeitig als die europäische Öffentlichkeit für sich die „Freizeit“ als sozialen Interaktionsraum erobert.

Meine Hypothese lautet – auf die Sichtung der Quellen und langer wissenschaftlicher Beschäftigung mit anderen Ordensgesellschaften des 18. Jahrhunderts aufbauend – dass dieser Prozess viel früher angesetzt werden und also modifiziert werden kann. Ich setze mit dem Datum 1760 an, da in diesem Jahr die Landesloge der Freimaurer von Schweden gegründet wurde, meiner Ansicht nach die im Ostseeraum (vielleicht in ganz Europa) erste auf nationalem Territorium operierende Ordensgesellschaft mit damals mehreren hundert Mitgliedern und mit lokalen Abteilungen und organisatorischen Strukturen von der lokalen zur regionalen und nationalen Ebene. Ich schließe den Untersuchungszeitraum mit dem Jahr 1810 daher, da mit dem schwedischen Verlust Finnlands die politischen Verhältnisse im Ostseeraum sich endgültig veränderten.

Das heißt konkret, dass schon unter den Bedingungen „absolutistischer“ Gesellschaftssysteme oder vielleicht präziser ausgedrückt, autoritärer, auf Zwang ausgerichteter politi-

scher Systeme dieser Emanzipationsprozess vollzogen wird, der dann die Basis der späteren dynamischen Entwicklung bildet.

Definition des Begriffes Zivilgesellschaft

Gemeinhin unterscheiden Theoretiker der Zivilgesellschaft zwischen 1) *direkten politischen Machtinteressen* der politischen Autorität, 2) *direkten ökonomischen Interessen* ökonomischer Akteure und 3) *anderen Institutionen* die auf die Wahlfreiheit des Individuums eingrenzenden Einfluss nehmen können, zum Beispiel Familie oder religiöse Gemeinschaft. Zivilgesellschaftliche Akteure schieben sich, modellhaft beschrieben, zwischen diese Instanzen und erobern einen Freiraum in dem sie Gestaltungsspielraum entwickeln. Dies setzt auch voraus, dass 4) *Individuen* in der Lage sind eine mehr oder weniger autonome Wahl zu treffen. Wohingegen man das Zusammenspiel dieser vier Einheiten als Gesamt-Gesellschaft einer politischen Gemeinschaft innerhalb eines gegebenen Territoriums betrachten könnte, ist für mich der zentrale Punkt eben jener unabhängige Freiraum der in der Mitte entsteht und der nicht für direkte machtpolitische, ökonomische oder primordiale Interessen instrumentalisiert werden kann. Hier steht die Freiwilligkeit als Selbstorganisationsprinzip im Zentrum, das gemeinsame, in der kleinen Gesellschaft, im Verein, Club, Salon, Orden geteilte Interesse.

Für das 18. Jahrhundert entwickelten sich verschiedene funktionale Einheiten der sozialen Organisation. Ulrich im Hof, der das 18. als das „gesellige“ Jahrhundert bezeichnet, unterscheidet in seiner inzwischen klassischen Untersuchung aus dem Jahr 1982 idealtypisch zwischen sieben Kategorien: (1) Die wissenschaftlichen Akademien und gelehrten Gesellschaften (2) Literarische Gesellschaften und Lesegesellschaften (3) Gemeinnützige Gesellschaften (4) Ökonomisch-landwirtschaftliche



Abb. 2: Siegel der Ordensgesellschaft "Ver-einte Freundschaft" (Schweden, 1800)

Gesellschaften (5) Patriotisch-politische Gesellschaften (6) Die Freimaurerei (7) Religiös-gemeinnützige Gesellschaften. Dabei stellt er fest, dass diese verschiedenen Idealtypen der „Aufklärungsgesellschaften“ (es gab nämlich vielfältige Verflechtungen zwischen ihnen) schwer eindeutig begrifflich definieren lassen. Dennoch sind drei unbedingte Kriterien 1) die Freiwilligkeit und 2) das ideologische Bekenntnis zur Aufklärung als normativer Rahmen und 3) die bewusste Organisation. Religiöse Orden sind demnach keine typischen Aufklärungsgesellschaften, aber ebenso fallen aus dem Begriff die eher esoterisch angelegten Ordensgesellschaften wie die preußischen Gold- und Rosenkreuzer des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Dieses ideologische Kriterium ist jedoch aus dem heutigen Forschungsstand schwer nachzuvollziehen, denn die exakte funktionale (und selbst weltanschauliche) Unterscheidung zwischen einem esoterischen und einem aufklärerischen Geheimbund kann nicht präzise durchgeführt werden, außerdem gibt es oftmals inhaltliche Anleihen, personale Überschneidungen und Doppelmitgliedschaften. Außerdem, ein Kriterium auf das ich noch zurückkommen werde, nimmt das „Geheime“

und das „Geheimnis“ als internes und externes Organisationsprinzip eine besondere Stellung ein. Dennoch liefert im Hof eine immer noch tragbare Arbeitsdefinition des Sammelbegriffs „Sozietät“:

1. Die Aktivitäten, Ziele und Gegenstände der Sozietäten stehen im Zusammenhang mit der Reform, der „Verbesserung“ eines bisherigen, als unbefriedigend empfundenen Zustandes. *Die Sozietäten treten in eine Lücke des bisherigen Systems.*
2. Die Organisation der Sozietät beruht auf Freiwilligkeit, Mitsprache und Mitverantwortung der Mitglieder.
3. Die Sozietät entwickelt durch ihre Spielregeln ein neues gesellschaftliches Bewusstsein.

Doch trotz dieser allgemeinen Definition muss der Begriff „Orden“ und „Ordensgesellschaft“ näher durchleuchtet werden. In der schwedischen Verordnung von 1803 wird die Ordensgesellschaft dadurch gekennzeichnet dass ihre Mitglieder „Grad um Grad durch Verbindungen und eidliche Verpflichtungen gewisse Pflichten und vorgeschriebene Verbindlichkeiten auf sich nehmen, sowie versprechen [diese] einzuhalten und auszuführen“. Es ging den Behörden darum eben diese Eide auf ihren Inhalt, ihre eventuelle Anstößigkeit wie schon erwähnt „gegen Moral, Religion und Gesellschaftsordnung“ zu untersuchen. Ein weiteres Kriterium wird im Weiteren indirekt festgelegt. Die Polizeibehörden sollten das Recht erhalten den Versammlungen der Orden unbehindert beizuwohnen, ohne formell „aufgenommen“ zu werden. Neben einer amtlichen Mitteilungspflicht wurden sie jedoch „zur selben Verschwiegenheit wie die eigenen Ordensmitglieder verpflichtet“. Indirekt bedeutet dies ein Zugeständnis zur Verschwiegenheit die unter Aufgenommenen geteilt wird im Gegensatz zu einer uneinge-

schränkten Transparenz (und damit in Verlängerung des rituellen Spiels mit dem Geheimen oder des intern kommunizierten Geheimnisses) als konstitutives Merkmal des Ordens als „epistemische Gemeinschaft“. Das was sich innerhalb der Ordensgesellschaft abspielt ist demnach nicht öffentlich. Schon allein das uneingeschränkte und übergeordnete Recht des obrigkeitlichen Eintritts in die ansonsten geschlossene Privatsphäre der Ordensgesellschaft (sowie natürlich die eigentlichen Anforderungen der Ordensunterlagen an sich) markiert diese Grenze und ihr Übertreten als (asymmetrisches) Machtverhältnis im räumlichen aber auch im epistemologischen Sinn. Fassen wir zusammen, ist die Ordensgesellschaft

- » „Grad für Grad“ organisiert, d.h. es gibt innerhalb der Ordensgesellschaft verschiedene Mitgliederstufen (Idee der schrittweisen Erkenntnis)
 - » Die Mitglieder legen einen oder mehrere Eide ab (die schriftlich kodiert sind = es gibt eine ordensinterne administrative Kultur)
 - » Die Mitglieder verpflichten sich zu Erfüllung dieser Eide und somit zur Einhaltung von (normativen) Pflichten und (konkreten) Verpflichtungen (pflichtethische Vorstellung)
 - » Es gibt (einen) Vorsteher (ordensinterne Hierarchie)
 - » Es ist möglich schriftlich über die Aktivitäten der Ordensgesellschaft Auskunft zu geben (Chronologie, administrative Kultur)
 - » „Aufnahme“ ist eigentlicher Anfang der Mitgliedschaft (Einweihung)
 - » Es gibt eine ordensinterne Sphäre der „Verschwiegenheit“ (Geheimnis)
- Diese Kriterien stellen die schwedischen Ordensgesellschaften in direkten Zusammenhang mit der allgemeinen europäischen Entwicklung. Mehr noch, die einzelnen pro-



Abb. 3: Zeremonieller Gegenstand der Ordensgesellschaft „Zing Zang“ (Schweden, um 1800)

blematischen Elemente der schwedischen Verordnung sind exakt diejenigen die auch in anderen mehr oder weniger zeitgleichen staatlichen Einschränkungen der Versammlungsfreiheit thematisiert werden.

Typologie der schwedischen Gesellschaften um 1800

Welche Ziele verfolgten die schwedischen Ordensgesellschaften die 1803 ihre Existenz verkündeten? Seltsamerweise gibt es mehrere Gesellschaften die sich bei der Polizeibehörde melden, aber keines der in der Verordnung beschriebenen Kriterien erfüllen. Zunächst war ich geneigt, diese von meiner Untersuchung abzuschreiben. Jedoch kam mir dann der Gedanke, dass sie sich trotzdem von der Verordnung getroffen fühlten, so wie die „Direktion der Kasse für Notleidende“, der „Musikalischen Gesellschaft“ oder der „Södermanland Gilde“, einer Art sehr früher Heimatverein. Entweder wollten sie durch die Anmeldung auf

sich aufmerksam machen, oder aber wurden sie dazu angehalten eine Erklärung abzulegen. Beide Sachverhältnisse zeugen von einer gewissen Unklarheit der Definition – wissen diese Gesellschaften welches Agens sie im Aktionskreis der sich bildenden Zivilgesellschaft besitzen? Eine weitere Kategorie von Ordensgesellschaften ist völlig eindeutig dem Freimaurerorden nachgebildet. In ihnen geht es primär um die (Einweihung in und) philosophisch-weltanschauliche Veredlung ihrer Mitglieder anhand typischer Leitbegriffe der Aufklärung. Als idealtypisch dafür kann der Orden „La Tolerance“ aufgefasst werden. Eine dritte Kategorie bilden patriotisch-protonationale Ordensgesellschaften, die entweder offen royalistische Gesinnungen an den Tag legen oder aber auf das gotische oder nordische Motiv der schwedischen Selbstidentifikation zurückgreifen. Weiterhin ist es offenkundig, dass manche Ordensgesellschaften sich nur zum Vergnügen oder aus Geselligkeit vereinen, „Par

Bricole", „Narcissaner" oder der „Sing-Sang-Orden" sind dafür gute Beispiele. Der in diesen Gesellschaften angeführte „Zeitvertreib" („bricolage") oder das „Divertissement" und „Vergnügen", das „Dulci" ist jedoch auch wichtig für unser Verständnis einer stetig wachsenden Freizeit als Raum bürgerlicher Selbstverwirklichung. Doch daneben wird auch der „Nutzen" ständig thematisiert, gemäß des Namens eines zu dieser Zeit schon wieder eingeschlafenen Ordensgesellschaft der Mitte des 18. Jahrhunderts, *Utile Dulci* (1766-1795). Zuletzt und vor allen Dingen vielleicht sind eine große Anzahl von Ordensgesellschaften rein philanthropisch tätig. Sie verschreiben sich

einem sozialen oder erzieherischen Programm. Manchmal beschränkt sich die Wohltätigkeit rein karitativ auf verarmte Mitglieder der Standesgenossenschaft, oftmals so genannte „pauvres honteux", aber in anderen Fällen geht es um mehr strukturelle Einsätze um der Armut in einer Stadt beizukommen, wie Suppenküchen, Arzt- und Arzneykosten. Zwischen diesen vier inhaltlichen Kategorien bestehen zahlreiche Überlappungen, sodass insgesamt von einer geteilten Gemengelage von Motiven zur Vergesellschaftlichung als Orden gesprochen werden kann.

Freemasonry: A Very Short Introduction (Oxford University Press, 2017)

"Introduction" und Buchkapitel "Moving the mainstream: radicalization of political language in the German PEGIDA-movement" für den ko-edierten Band *Expressions of Radicalization: Global Politics, Processes and Practices*, (Palgrave, 2017)

"1803 års statliga reglering av ordenssällskapen" und "Karl Johanstiden – mellan nedgång och unionsideologi", Buchkapitel für den edierten Band *Svenskt frimureri under 1800-talet* (Hg. Marcus Willén Ode), Stockholm 2018

Ausgewählte
Veröffentlichungen